EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-03-30 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiter - Durchwahl Herr Murr -248 Email: juergen.murr@elk-wue.de

AZ 24.00 Nr. 230/6

An die
Evang. Pfarrämter über die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Urlaubsregelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

hier: Übertragbarkeit des Urlaubsanspruchs insbesondere aus dem Kalenderjahr 2005

Gemäß § 55 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz (KBG) sind die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Baden-Württemberg für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anwendbar.

Durch die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) vom 29. November 2005 (GBI. S. 716) kommt es zu Änderungen bei der Übertragbarkeit des Resturlaubs aus dem vorangegangenen Kalenderjahr:

Bisher war gemäß § 5 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlVO) in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBI. S. 521) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBI. S. 103) der Erholungsurlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres (Kalenderjahr) nicht angetreten werden konnte bis zum 31. Juli des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Konnte der Urlaub nicht bis 31. Juli angetreten werden ist er verfallen.

Nunmehr wird in § 25 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO bestimmt, dass Erholungsurlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr nur dann verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des Folgejahres (also 30. September 2006 für den Erholungsurlaub 2005) genommen worden ist. Von dieser Regelung gibt es nur im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten wegen Mutterschutz und Elternzeit Ausnahmen.

Hartmann Oberkirchenrat